

wurde.¹⁾ Man muss somit annehmen, dass die diesem Kloster über seine Münsterthaler Besitzungen zugestandene und durch obigen Tausch auf das Bisthum übergegangene Grundherrlichkeit, welche später auch durch eigene bischöfliche Besitzungen verstärkt wurde,²⁾ zur Territorialherrlichkeit über das ganze, ursprünglich wahrscheinlich schwach bewohnte Alpenthal erweitert wurde. — Zu den Besitzungen des Klosters Münster scheint hauptsächlich das, es umgebende Dorf gleichen Namens gehört zu haben; wenn daher der Bischof (1239 und 1309) dasselbe, nebst dem dortigen (königlich bewilligten) Marktrecht an Hartw. von Matsch verpfändete,³⁾ so geschah es ohne Zweifel nur vermöge des ihm an des Klosters Gütern und Kolonen zustehenden Obereigenthums.

Da die territoriale Grundherrlichkeit des Bisthums Cur über das Münsterthal urkundlich nur ungenügend nachweisbar war, so ist es begreiflich, dass dieselbe von den Grafen von Tirol trotz der oberwähnten Weisung König Albrechts von 1305 nicht anerkannt, solche vielmehr von ihnen ebenfalls beansprucht wurde. Um diese zur Geltung zu bringen, belehnte König Heinrich von Böhmen, als Graf von Tirol (1329), Die von Matsch und Schlanders-

¹⁾ Mohr, Cod. I. n. 30 (vgl. Planta, das alte Rätien, S. 378). Daher sagt die Offnung von 1427: «Item es ist ze wissen, daz sant Johannes Closter ze Münster in gäistlichen und weltlichen sachen ainem Herrn von Chur zuogehört und alle die des egenanz Closter zuo gehörent sy seien gesessen, wo sy wellen . . . Dieselben sollen ainem Herrn von Chur mit allen sachen untertänig sein.» Das Bisthum selbst leitete seinen Rechtstitel ebenfalls von diesem Tausche ab. (Mannale diplom. des Bischof Johann VI. in Foffa, Urk. n. 105).

²⁾ Sehr bedeutend scheinen diese nicht gewesen zu sein, denn im Jahr 1671 kauften die Münsterthaler die bischöflichen «Zinsen und Gülden» mit fl. 3500 (Foffa, a. a. O. Urk. 102).

³⁾ Urk. v. 1239 in Mohr, Cod. I. n. 216 und Urk. von 1309 im Archiv Curburg.